

Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen vom 01.05.2018

Zwischen

- AOK — Die Gesundheitskasse in Hessen
- BKK Landesverband Süd
- Ersatzkassen
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - BARMER
 - DAK-Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
 - Handelskrankenkasse (hkk)
 - HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) vertreten durch die Landesvertretung Hessen

- IKK classic
- Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse

und

- den Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Sozialhilfeträger in Hessen, vertreten
- durch den Hessischen Städtetag und den Hessischen Landkreistag
- Landeswohlfahrtsverband Hessen

und

- Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e.V.
- Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Nord e.V.
- Caritasverband für die Diözese Fulda e.V.
- Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.
- Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hessen e.V.
- Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.
- Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen K.d.ö.R.
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e.V.

und

- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (bpa) e.V. Landesgruppe Hessen
- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe (VDAB) e.V. Landesverband Hessen

und

- dem Hessischen Landkreistag e.V.
- dem Hessischen Städtetag e.V.
- dem Hessischen Städte- und Gemeindebund e.V.

und

unter Beteiligung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. und des Medizinischen Dienstes Hessen

I.

§ 22 Abs. 1 des Rahmenvertrags über die vollstationäre pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen (Verfahren nach § 75 Abs. 3 SGB XI) wird wie folgt ergänzt:

Unterstützungsdienste

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterstützungsdienste arbeiten an den Schnittstellen zwischen dem Bereich Pflege und Betreuung und dem Bereich Hauswirtschaft.

Aus dem Bereich Pflege und Betreuung können bis zu 10% der vereinbarten Personalmenge in den Bereich der Unterstützungsdienste verschoben werden. Darüber hinaus kann für die Begleitung von Arztbesuchen, die nicht vorrangig von Angehörigen oder Dritten durchgeführt werden können, ein Schlüssel von 1 : 200, bezogen auf eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden, vereinbart werden.

Die Pflegeheime haben das Recht, bis zu dieser Obergrenze Personal für den Unterstützungsdienst ohne weiteren Nachweis zu vereinbaren.

Im Falle der Inanspruchnahme der Möglichkeit der Verschiebung von Personal aus dem Bereich Pflege und Betreuung in den Bereich Unterstützungsdienst wird zur Ermöglichung eines budgetneutralen Personalaufbaus ein Faktor von 1,3 zugrunde gelegt. Dabei können für je ein verschobenes VZÄ aus dem Bereich Pflege und Betreuung 1,3 VZÄ im Bereich des Unterstützungsdienstes umgesetzt werden.

Für den Unterstützungsdienst gelten analog die Regelungen zum Personalabgleich in § 24 dieses Vertrages. Das Nähere zur Umsetzung des Unterstützungsdienstes ist in Anlage 7 dieses Vertrages geregelt.

II.

§ 22 Abs. 6 dieses Vertrages wird wie folgt gefasst:

Die Pflegeheime haben im Rahmen ihrer Schnittstellengestaltung die Möglichkeit, bis zu 2 Prozent der Stellenanteile des Pflege- und Betreuungspersonals dem Bereich Leitung und Verwaltung zuzuordnen. Dies ist in der Pflegesatzvereinbarung zu vereinbaren.

III.

Die Anlage 2 zum Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen vom 01.05.2018 wird wie folgt gefasst:

Anlage 2

zum Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen vom 01.05.2018
in der Fassung vom 01.08.2021

Abgrenzung der allgemeinen Pflegeleistungen von Unterkunft und Verpflegung, Zusatzleistungen § 5 und § 8

Personalaufwendungen

Kontengruppe	Kontenbezeichnung	Bereich Pflege	Bereich Unterkunft und Verpflegung	Bereich Investitionen
I	II	III	IV	V
	Leitung und Verwaltung der Pflegeeinrichtung	50 %	50 %	
	Pflege- und Betreuungsdienst	100 %		
	Palliative-Care-Beauftragte	100 %		
	Unterstützungsdienst	100 %		
	Hauswirtschaftlicher Dienst inkl. Technischer Dienst	50 %	50 %	
	Sonstige Dienste (ohne Instandhaltungsaufgaben)	50 %	50 %	

Sachaufwendungen

Kontengruppe	Kontenbezeichnung	Bereich Pflege	Bereich Unterkunft und Verpflegung	Bereich Investitionen
I	II	III	IV	V
65	Lebensmittel		100 %	
67	Wasser, Energie, Brennstoffe	50 %	50 %	
680	Materialaufwendungen			100 %
681	Bezogene Leistungen	zuordnungsgerecht		
682	Büromaterial	50 %	50 %	
683	Telefon	50 %	50 %	
684	Sonstiger Verwaltungs-	50 %	50 %	

	bedarf			
685	Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen		zuordnungsgerecht	
686 *	Pflegebedarf	100 %		
687 *	Wirtschaftsbedarf	50 %	50 %	
688 *	Aufwendungen Fahrzeuge	50 %	50 %	
689 *	Aufwand soziale Betreuung	100 %		
70	Aufwendungen für Verbrauchsgüter gem. § 82 Abs. 2 Nr.1, 2. Halbsatz SGB XI (soweit nicht in anderen Konten verbucht)	100 %		
Konten- gruppe	Kontenbezeichnung	Bereich Pflege	Bereich Unter- kunft und Ver- pflegung	Bereich In- vestitionen
I	II	III	IV	V
710	Steuern	50 %	50 %	
711	Abgaben		zuordnungsgerecht	
712	Versicherungen	50 %	50 %	
720	Zinsen für Betriebsmittelkredite		zuordnungsgerecht	
721	Zinsen für langfristige Darlehn			100 %
722	Sonstige Zinsen (ohne Investitionsdarlehn)		zuordnungsgerecht	
723	Sonstige zinsähnliche Aufwendungen (ohne Investitionskostendarlehen)		zuordnungsgerecht	
740	Zuführung von öffentl. Fördermitteln zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten			100 %
741	Zuführung von nicht-öffentl. Zuwendungen zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten			100 %
750	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände			100 %
751	Abschreibungen auf Sachanlagen			100 %
753	Abschreibungen auf Forderungen		zuordnungsgerecht	
76	Mieten, Pacht, Leasing			100 %
770 *	Aufwendungen für Wartung (ohne Instandhaltung)	50 %	50 %	
771	Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung			100 %
772	Sonstige ordentliche Aufwendungen		zuordnungsgerecht	

773 *	weitere sonstige ordentliche Aufwendungen	zuordnungsgerecht		
783	Aufwendungen für Verbandsumlagen	50 %	50 %	
784	Aufwendungen aus der Zuführung zu Ausgleichsposten aus Darlehensförderung			100 %
785	Sonstige außerordentliche Aufwendungen	zuordnungsgerecht		

* Vorschlag zur Ergänzung der Kontengruppe; Nummern können frei vergeben werden.

Anmerkungen: Die prozentuale Aufteilung bezieht sich auf bereinigte, SGB XI-relevante Aufwendungen. Das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung wird zu 60 % dem Bereich Unterkunft und zu 40 % dem Bereich Verpflegung zugeordnet.

IV.

Zur näheren Definition der Zielsetzung und der Voraussetzungen zur Umsetzung des Unterstützungsdienstes wird dem Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen eine Anlage 7 „**Unterstützungsdienst gemäß § 22 Abs. 1 dieses Vertrages**“ angefügt.

Anlage 7 zum Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen vom 01.05.2018

Unterstützungsdienste gemäß § 22 Abs. 1 dieses Vertrages

Zielsetzung:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterstützungsdienste arbeiten an den Schnittstellen zwischen dem Bereich Pflege und Betreuung und dem Bereich Hauswirtschaft. Sie entlasten diese Dienste von einfachen, aber im Einzelfall zeitraubenden Tätigkeiten. Sie üben damit Hilfstätigkeiten auf einfachem Niveau aus.

Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterstützungsdienste können im Einzelnen sein:

- Unterstützung der Betreuungskräfte bei Gruppenaktivitäten, Veranstaltungen und sonstigen Freizeitaktivitäten
- Begleitung von Bewohnern innerhalb und außerhalb der Einrichtung, z.B. in den Gemeinschaftsbereich, bei Behördengängen, zum Friseur, zum Einkaufen oder zu Arztbesuchen¹
- Spaziergänge mit Bewohnern
- Tischdecken, Anrichten der Mahlzeiten
- Abräumen des Geschirrs
- Mithilfe bei der Reinigung und Pflege der Bewohnerwäsche in der Wohn-/Hausgemeinschaft, möglichst unter Mitwirkung der Bewohner
- Unterstützung der Bewohner bei der Reinigung ihrer persönlichen Gegenstände im Zimmer
- Im Bedarfsfall - nicht regelhaft - Unterstützung der Bewohner beim Toilettengang im Rahmen o.g. bewohnerbezogenen Aufgaben

¹ Die Begleitung zu Arztbesuchen kann vom Unterstützungsdienst übernommen werden, soweit aus medizinischen oder pflegerischen Gründen nicht eine Begleitung durch eine Pflegefachkraft erforderlich ist.

Qualifikationsanforderungen:

- Erste-Hilfe-Schulung
- Wissen um die Besonderheiten im Umgang mit Menschen mit psychischen Auffälligkeiten und Demenz.²
- Ausreichende Deutschkenntnisse zur Kommunikation mit Bewohnern und Dritten.
- Freude an der Arbeit mit älteren und pflegebedürftigen Menschen
- Empathie

Personalschlüssel:

Es gelten die entsprechenden Regelungen zu § 22 Abs. 1 des Rahmenvertrags über die vollstationäre pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen.

Organisatorisches:

Die Koordination und Anleitung der Mitarbeitenden des Unterstützungsdienstes muss durch eine Fachkraft im Sinne § 5 Abs. 2 HGBPAV in der Einrichtung sichergestellt sein.

IV**Protokollnotiz**

Die Vertragspartner sind sich einig, dass auf Grund der seit Abschluss des Rahmenvertrages über die vollstationäre pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen vom 01.05.2018 erfolgten gesetzlichen Änderungen folgende Punkte im Falle der Durchführung eines Personalabgleichs zusätzlich zu den Inhalten von § 24 dieses Vertrages zu berücksichtigen sind:

- Auszubildende nach dem PfIBG werden in Hinblick auf die Berücksichtigung ihres Wertschöpfungsanteils ab dem zweiten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 0,13 VZÄ auf Pflegehilfskräfte angerechnet.
- Pflegefachkräfte, die als Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter gemäß PfIBG tätig sind, werden nur abzüglich der in § 6 Abs. 3 Satz 3 PfIBG definierten Praxisanleitungszeiten auf das gemäß Pflegesatzvereinbarung vorzuhaltende Personal angerechnet.
- Zusätzliche Pflege(fach)kräfte nach § 8 Abs. 6 sowie § 84 Abs. 9 SGB XI sind nicht auf das durch die Vergütungen nach § 84 Abs. 1 bis 7 SGB XI refinanzierte Personal anzurechnen.

² Das Wissen soll im Rahmen einer Schulung zeitnah nach Aufnahme der Tätigkeit vermittelt werden, soweit nicht bereits vorhanden.